

FÖRDERUNG DER LEHRAUSBILDUNG

Wenn Sie ausgewählte Lehrlinge ausbilden, dann erhalten Sie von uns eine Förderung – vorausgesetzt, alle Voraussetzungen sind erfüllt.

Wer kann die Förderung beantragen?

Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen, die nach dem Berufsausbildungsgesetz oder dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz Lehrlinge ausbilden dürfen:

- > Lehrausbildung,
- > Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder
- > Teilqualifikation.

Ausgenommen von der Förderung sind

- > der Bund,
- > politische Parteien und
- > Anstalten im Sinne des § 29 Berufsausbildungsgesetz (BAG).

Welche Lehrlinge fördern wir?

- > Mädchen und Frauen in Berufen mit geringem Frauenanteil,
- > Lehrlinge, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind,
- > Lehrlinge mit verlängerter Lehrzeit oder mit Teilqualifikation,
- > Erwachsene (Ü18), die durch eine Lehrausbildung ihre Berufschancen verbessern,
- > Erwachsene (Ü18), die die Schule abgebrochen haben.

Wie hoch ist die Förderung?

Sie erhalten pauschal einen monatlichen Zuschuss für Ihre Ausbildungskosten – wie etwa Lehrlingsentschädigung, Personal- und Sachaufwand.

Höhe und Dauer der Beihilfe:

Die Höhe und Dauer der Beihilfe entnehmen Sie den Tabellen auf der Rückseite.

Wann und wo beantragen Sie die Förderung?

- > über das eAMS-Konto für Unternehmen.

Wichtig:

- > Voraussetzung für die Förderung ist ein Beratungsgespräch – und **zwar bevor** die Person mit der Lehre oder der Ausbildung beginnt.

Bitte wenden!

Höhe und Dauer der Beihilfe:

Tabelle 1

<ul style="list-style-type: none"> ✓ Personen unter 18 Jahre ODER ✓ Über 18-jährige, deren Lehrlingsentschädigung unter dem kollektivvertraglichen Mindestlohn / Mindestgehalt für Hilfskräfte im Beruf liegt 	Förderbetrag monatlich	max. Förderdauer
Mädchen/Frauen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil	EUR 400,-	24 Monate ²
Benachteiligte Lehrstellensuchende (lt. AMS-Definition) ¹	EUR 400,-	24 Monate ²
Lehre mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation oder Behinderte ab 50 % MdE	EUR 400,-	36 Monate ²

Tabelle 2

<ul style="list-style-type: none"> ✓ Personen über 18 Jahre, die eine Lehrlingsentschädigung mindestens in Höhe des kollektivvertraglichen Mindestlohns / Mindestgehalts für Hilfskräfte im Beruf erhalten³ 	Förderbetrag monatlich	max. Förderdauer
	EUR 900,-	1. Förderzeitraum ²
	EUR 900,-	2. Förderzeitraum ²
	EUR 500,-	3. Förderzeitraum ²
<ul style="list-style-type: none"> ✓ AHS-Maturantinnen und AHS-Maturanten über 18 Jahre, die eine Lehrlingsentschädigung mindestens in Höhe des kollektivvertraglichen Mindestlohns / Mindestgehalts für Hilfskräfte im Beruf erhalten³ 	EUR 500,- EUR 400,- EUR 300,-	jeweils für 8 Monate ² (max. 24 Monate)

¹ Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem AMS-Berater / Ihrer AMS-Beraterin!

² Für jedes Lehr-/Ausbildungsjahr ist ein eigenes Begehren zu stellen. Für eine Weitergewährung der Förderung ist das Begehren rechtzeitig vor Beginn des Folgelehrjahres einzubringen. Wird dieses Begehren später eingebracht, kann die Beihilfe erst ab dem Tag gewährt werden, an dem das Begehren vollständig eingebracht wurde.

³ Bei Branchen ohne Kollektivvertrag gilt ein angemessener Lohn / ein angemessenes Gehalt.